

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2008 – Nr. 22

Ausgegeben: Dresden, am 28. November 2008

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

Veränderung im Kirchenbezirk Stollberg A 171

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Fortführung der Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 16. November 2008 A 166

Zweites Kirchengesetz zur Überleitung der Dienstverhältnisse von Superintendenten im Zusammenhang mit der Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 17. November 2008 A 167

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 168

III. Mitteilungen

Einrichtung einer Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) A 169

Vereinbarung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. für Dienste bei Gottesdiensten in Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens A 169

Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens A 171

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 174

2. Kantorenstellen A 174

6. Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte A 174

7. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte A 175

8. Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin A 175

VI. Hinweise

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009 A 175

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen**

**Kirchengesetz
zur Fortführung der Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens
Vom 16. November 2008**

Reg.-Nr. 1470

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 12 Abs. 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zweites Kirchengesetz zur Neugliederung
von Kirchenbezirken in der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Sachsens**

§ 1**Zusammenschluss von Kirchenbezirken, Rechtsnachfolge**

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 werden zusammengeschlossen
1. die Kirchenbezirke Annaberg und Stollberg zum Kirchenbezirk Annaberg;
 2. die Kirchenbezirke Borna und Grimma zum Kirchenbezirk Leipziger Land;
 3. die Kirchenbezirke Dippoldiswalde und Freiberg zum Kirchenbezirk Freiberg;
 4. die Kirchenbezirke Flöha und Marienberg zum Kirchenbezirk Marienberg.

(2) Die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke sind Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke, aus denen sie hervorgegangen sind.

(3) Für die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke gelten die für das Jahr 2009 beschlossenen Haushaltpläne der Kirchenbezirke, aus denen die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke hervorgehen, durch Zusammenführung der Einzelpositionen als gemeinsamer Haushaltplan weiter. Genehmigungserfordernisse und Zweckbestimmungen von Rücklagen und Vermögen bleiben unberührt.

§ 2**Übergang des Eigentums an Grundstücken**

Das Eigentum der bisherigen Kirchenbezirke an Grundstücken und ihrem Zubehör geht mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke über. Gleiches gilt für grundstücksgleiche Rechte, Vormerkungen, Belastungen und sonstige dingliche Rechte.

§ 3**Kirchenbezirkssynoden und Kirchenbezirksvorstände**

(1) Durch die Neugliederung der Kirchenbezirke wird die Amtsdauer der dritten Kirchenbezirkssynoden nicht unterbrochen.

(2) In den zusammengeschlossenen Kirchenbezirken setzen sich die Kirchenbezirkssynoden ab 1. Januar 2009 bis zum Ablauf der Amtsdauer der dritten Kirchenbezirkssynoden aus den Pfarrern und Gemeindegliedern zusammen, die bis zum 31. Dezember 2008 Mitglieder der jeweiligen Kirchenbezirkssynode des Kirchenbezirks waren, aus denen der zusammengeschlossene Kirchenbezirk hervorging.

(3) Die Vorstände der Kirchenbezirkssynoden der zusammengeschlossenen Kirchenbezirke setzen sich bis zum Ablauf der Amtsdauer der dritten Kirchenbezirkssynoden aus den Mitgliedern der Vorstände der bisherigen Kirchenbezirkssynoden zusammen. Funktionen, die die Mitglieder in den bisherigen Kirchenbezirkssynoden innehatten, bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer der dritten Kirchenbezirkssynoden bestehen mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirkssynoden und die Vorsitzenden der Ausschüsse gemeinsam die ihnen durch das Kirchenbezirksgesetz zugewiesenen Aufgaben für den zusammengeschlossenen Kirchenbezirk wahrnehmen. § 12a Abs. 1 Satz 4 des Kirchenbezirksgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorstand der Kirchenbezirkssynode über den Wahlleiter Beschluss fasst.

(4) Die Kirchenbezirksvorstände der zusammengeschlossenen Kirchenbezirke setzen sich bis zur Neuwahl durch die vierten Kirchenbezirkssynoden aus den Mitgliedern der Kirchenbezirksvorstände der bisherigen Kirchenbezirke zusammen. Funktionen, die die Mitglieder in den bisherigen Kirchenbezirksvorständen innehatten, erlöschen zum 31. Dezember 2008. §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Kirchenbezirksgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Einberufung des Kirchenbezirksvorstandes des zusammengeschlossenen Kirchenbezirks Freiberg zu seiner ersten Sitzung nach dem 1. Januar 2009 erfolgt durch den Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden.

§ 4**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenbezirke**

(1) Die am 31. Dezember 2008 bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Kirchenbezirke gehen nach Maßgabe der Vorschriften in § 1 auf die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke über.

(2) Sind im Bereich der zusammengeschlossenen Kirchenbezirke mit Inkrafttreten dieses Gesetzes mehrere Bezirkskatecheten, Kirchenmusikdirektoren oder Bezirksjugendwarte tätig, bleibt deren Arbeitsbereich bis zum 31. Dezember 2013 im bisherigen Umfang unberührt, soweit mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine andere Vereinbarung im Rahmen der Haushalt- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes geschlossen wird.

§ 5**Pfarrstellenplanung**

In jedem zusammengeschlossenen Kirchenbezirk ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 die nicht mehr mit dem Superintendentenamts verbundene Gemeindepfarrstelle neu zu planen. Der zusammengeschlossene Kirchenbezirk unterbreitet die entsprechenden Vorschläge gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. f des Kirchenbezirksgesetzes. § 1 Abs. 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6**Neubildung von Mitarbeitervertretungen**

Für die Dienststellen der zusammengeschlossenen Kirchenbezirke ist unverzüglich eine neue gemeinsame Mitarbeitervertretung zu wählen. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen, spätestens jedoch am 30. Juni 2009.

§ 7**Einrichtungen von Kirchenbezirken**

Einrichtungen der bisherigen Kirchenbezirke gehen auf die zusammengeschlossenen Kirchenbezirke über und setzen ihre Tätigkeit jeweils als Einrichtung dieses Kirchenbezirkes fort.

§ 8**Ausführungsbestimmungen**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

Artikel 2**Änderung des Kirchenbezirksgesetzes**

§ 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2007 (ABl. S. A 242) erhält folgende Fassung:

„Das Gebiet der Landeskirche ist in 21 Kirchenbezirke gegliedert, die folgende Namen tragen: Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen, Chemnitz, Dresden Mitte, Dresden Nord, Freiberg, Glauchau, Großhain, Kamenz, Leipzig, Leipziger Land, Leisnig-Oschatz, Löbau-Zittau, Marienberg, Meißen, Plauen, Pirna, Rochlitz und Zwickau.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Zweites Kirchengesetz zur Überleitung der Dienstverhältnisse von Superintendenten im Zusammenhang mit der Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 17. November 2008

Reg.-Nr. 1470

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Dienstverhältnisse von Superintendenten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Zweiten Kirchengesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. November 2008 genannten bisherigen Kirchenbezirke werden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 auf die durch Zusammenschluss entstandenen Kirchenbezirke wie folgt übergeleitet:

1. Superintendent des aus dem Zusammenschluss der Kirchenbezirke Annaberg und Stollberg hervorgehenden Kirchenbezirkes Annaberg wird der Superintendent des bisherigen Kirchenbezirkes Annaberg;
2. Superintendent des aus dem Zusammenschluss der Kirchenbezirke Borna und Grimma hervorgehenden Kirchenbezirkes Leipziger Land wird der Superintendent des bisherigen Kirchenbezirkes Borna;
3. Superintendent des aus dem Zusammenschluss der Kirchenbezirke Flöha und Marienberg hervorgehenden Kirchenbezirkes Marienberg wird der Superintendent des bisherigen Kirchenbezirkes Flöha.

(2) Vorschlags- und Ernennungsverfahren gemäß § 15 Abs. 5 und 6 der Kirchenverfassung und Verfahren zur Übertragung der Pfarrstellen gemäß § 12 Buchstabe d des Pfarrstellenübertragungsgesetzes finden nicht statt.

(3) Für die Superintendenten der nach § 1 Abs. 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zusammengeschlossenen Kirchenbezirke sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985 (ABl. S. A 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2007 (ABl. S. A 97), die Stellvertreter neu zu bestellen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (10) 432

Gemäß § 4 der Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2008 und eine Entgelterhöhung vom 13. Oktober 2008 (ABl. S. A 158) werden hiermit die sich aus dieser Arbeitsrechtsregelung ab 1. Januar 2009 ergebenden Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen bekannt gegeben:

1. Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 1. Änderung der Neufassung der KDVO vom 22. Mai 2008 (ABl. S. A 90)

a) § 16 Abs. 3 Satz 2

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2009 weniger als 25,73 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 51,45 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 25,73 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 51,45 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

b) § 46

Tabellenwerte Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.512,63	1.677,27	1.739,01	1.821,33	1.877,93	1.919,09

c)

Entgelttabelle
(zu § 14 KDVO)
(monatl. in €)
gültig ab 1. Januar 2009

Anlage 2

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.287,66	3.652,95	3.791,87	4.275,50	4.645,94	
14	2.973,81	3.303,09	3.498,60	3.791,87	4.239,48	
13	2.737,14	3.040,70	3.205,34	3.524,33	3.977,09	
12	2.479,89	2.752,58	3.148,74	3.493,46	3.935,93	
11	2.387,28	2.654,82	2.850,33	3.148,74	3.575,78	
10	2.299,82	2.557,07	2.752,58	2.948,09	3.323,67	
9	2.027,13	2.253,51	2.366,70	2.685,69	2.932,65	
8	1.903,65	2.114,60	2.217,50	2.304,96	2.402,72	2.469,60
7	1.780,17	1.975,68	2.109,45	2.207,21	2.279,24	2.351,27
6	1.744,16	1.939,67	2.037,42	2.130,03	2.196,92	2.263,80
5	1.666,98	1.852,20	1.944,81	2.042,57	2.109,45	2.160,90
4	1.584,66	1.759,59	1.877,93	1.949,96	2.016,84	2.058,00
3	1.558,94	1.733,87	1.780,17	1.862,49	1.919,09	1.970,54
2	1.435,46	1.589,81	1.641,26	1.692,71	1.800,75	1.913,94
1		1.270,82	1.296,54	1.327,41	1.353,14	1.425,17

2. § 2 Abs. 2 der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 9. März 1992 (ABl. S. A 105), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 5. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 22. Mai 2008 (ABl. S. A 91)

„Das Entgelt beträgt monatlich:

Arbeitsrechtliche Kommission

Koitzsch
Die Vorsitzende

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.361,88
der Erzieherin	1.157,50
der Kinderpflegerin	1.105,86“

III. Mitteilungen

Einrichtung einer Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Reg.-Nr. 6013 (7) 55

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist im August 2006 in Kraft getreten. Das Gesetz soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor unmittelbaren oder mittelbaren ungerechtfertigten Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch ihre Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch durch Dritte schützen. Das Gesetz gewährt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligungen oder Belästigungen im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ein Recht zur Beschwerde. Eine Beschwerde erfolgt gemäß § 13 AGG bei der zuständigen Stelle des Betriebes, des Unternehmens oder der Dienststelle.

Für Beschwerden nach § 13 Abs. 1 AGG hat das Landeskirchenamt eine Beschwerdestelle mit Sitz im Landeskirchenamt eingerichtet. Die Beschwerdestelle des Landeskirchenamtes ist für Beschwerden nach § 13 Abs. 1 AGG von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes und rechtlich unselbständiger landeskirchlicher Einrichtungen und Werke zuständig. Die Beschwerdestelle des Landeskirchenamtes kann von Kirchgemeinden, Kirchspielen, Kirchenbezirken und Kirchgemeindeverbänden als zuständige Stelle gemäß § 13 AGG bestimmt werden.

Die Beschwerdestelle ist erreichbar wie folgt:

Beschwerdestelle des Landeskirchenamtes
beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6,
01069 Dresden.

Alle Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die Rechte daraus sowie die Beschwerdestelle zu informieren. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z. B. durch öffentlichen Aushang oder E-Mail-Versand an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Anstellungsträger kann der Verpflichtung, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere durch die Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachkommen. Es wird empfohlen, dafür die von der EKD, dem Verband der Diözesen Deutschlands, Diakonie und Caritas entwickelte Online-Schulung (www.agg-schule.de) zu benutzen. Weitere Informationen dazu können von den Superintendenturen gegeben werden. Der Gesetzestext liegt in den Superintendenturen vor und kann auch unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/leitstelle/agg.pdf> eingesehen werden. Der Anstellungsträger kann der Verpflichtung, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere durch die Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachkommen. Es wird empfohlen, dafür die von der EKD, dem Verband der Diözesen Deutschlands, Diakonie und Caritas entwickelte Online-Schulung (www.agg-schule.de) zu benutzen. Weitere Informationen dazu können von den Superintendenturen gegeben werden. Der Gesetzestext liegt in den Superintendenturen vor und kann auch unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/leitstelle/agg.pdf> eingesehen werden.

Vereinbarung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. für Dienste bei Gottesdiensten in Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 21162 (11) 796

Auf der Grundlage der Übereinkunft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. vom 26. April 1999 wird Folgendes vereinbart:

1. Vertretungsdienste

Bei Vertretungsdiensten in regelmäßigen Abständen durch beauftragte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. soll bei Gottesdiensten in Kirchen oder Gottesdiensträumen von Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die geltende Landeskirchliche Ordnung (Evangelisches Gottesdienstbuch) zu Grunde liegen. Es ist davon abzusehen, die geprägte Form der Gemeinschaftsstunden aufzugreifen. Es kann die als Anlage mitgeteilte Gottesdienstform (Rahmenentwurf) verwendet werden.

2. Gemeinsame Gottesdienste unter der Leitung von Verantwortlichen der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Werden zeitlich befristet oder für einen längeren Zeitraum* in regelmäßigen Abständen gemeinsame Gottesdienste unter der Leitung von Verantwortlichen der Landeskirchlichen Gemeinschaft wechselweise im Haus der Gemeinschaft und in der Kirche oder in Gottesdiensträumen der Kirchgemeinde gefeiert, gelten folgende Regelungen:

Den Verkündigungsdienst übernehmen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter, die für ihren Dienst eine Beauftragung des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. haben, die mit einer entsprechenden Verpflichtung verbunden ist.

Wenn Absprachen zu einer beiderseits gebilligten Form für einen längeren Zeitraum zu treffen sind, soll Verbindung zu den verantwortlichen Kirchenmusikern, zum Superintendenten und zu den Leitungen der Gemeinschaftsbezirke aufgenommen werden.

* Anlässe für die Einrichtung gemeinsamer Gottesdienste unter der Leitung von Verantwortlichen der Landeskirchlichen Gemeinschaft können auch Vakanzen sein.

Es kann die als Anlage mitgeteilte Gottesdienstform (Rahmenentwurf) verwendet werden.

Alle, die den Gottesdienst feiern, sollen Vertrautes wiederfinden, insbesondere die Kernstücke wie Schriftlesungen des jeweiligen Sonntags, das Glaubensbekenntnis (oder Glaubenslied) sowie Fürbitten und das Vaterunser.

Wenn Gottesdienste mit Heiligem Abendmahl gefeiert werden sollen, können nach Zustimmung des Superintendenten um die Leitung der Abendmahlsfeier nur Gemeinschaftsprediger oder Referentinnen für Gemeinschaftsarbeit in solchen Orten gebeten werden, für die hauptamtliche Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin einen Dienstauftrag des Landesverbandes der Landeskirchlichen Gemeinschaften Sachsen e. V. und die vom zuständigen Superintendenten ausgehängte Beauftragung für die Leitung von Abendmahlsfeiern durch das Landeskirchenamt haben.

3. Finanzielle Regelungen

Bezüglich der Kollekte im Gottesdienst sollen gesonderte Absprachen getroffen werden, um den Ausfall von eigenen Dankopfersammlungen und Kollekten für die örtliche Landeskirchliche Gemeinschaft aufzufangen.

Wenn die Gemeindegeldkollekte vollständig, zur Hälfte oder anteilig der örtlichen Landeskirchlichen Gemeinschaft zu Verfügung gestellt werden soll, bedarf es einer Einigung zwischen Kirchenvorstand und Vorstand der örtlichen Landeskirchlichen Gemeinschaft.

Für Sonntage, für die der Plan der Landeskollekten eine Landeskollekte anordnet, ist eine Bewilligung der Verlegung der Landeskollekte auf einen anderen Sonntag durch die Superintendentur erforderlich, ebenso bei Ephorakollekten. Entsprechendes gilt

auch dann, wenn bei Gottesdiensten in regelmäßigem Wechsel die für den jeweiligen Gottesdienstraum Zuständigen die Kollekte in vollem Umfang erhalten.

Bei Gottesdiensten in Kirchen oder Gottesdiensträumen der Kirchengemeinde sollen die anfallenden Energiekosten und andere Kosten von der Kirchengemeinde getragen werden. Entsprechendes gilt für Räume der Landeskirchlichen Gemeinschaft.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e. V. erhalten für die Übernahme von Predigt-diensten als Vertretungsdienst keine gesonderte Vergütung. Die Fahrtkosten sind von der Kirchengemeinde zu erstatten.

Diese Vereinbarung ersetzt die „Gemeinsame Empfehlung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens und des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen für Vertretungsdienste der Landeskirchlichen Gemeinschaften bei Pfarrvakanz“ vom 01. Januar 1989.

Evangelisch-Lutherisches Landes-
kirchenamt Sachsens

Landesverband Landeskirchlicher
Gemeinschaften Sachsen e. V.

Hofmann
Präsident des Landeskirchenamtes

Geweniger
Vorsitzender

Dresden/Chemnitz, 31. August 2008

Anlage

Rahmenentwurf mit Kernstücken für die Gottesdienstgestaltung

1. Musik zum Eingang (fakultativ)
2. Votum, Begrüßung, einleitende Worte zum Gottesdienst, Wochenspruch
3. Gemeindelied
4. Eingangsgebet
5. Erste Lesung (Psalm/alttestamentliche Lesung/Epistel/Evangelium)
6. Gemeindelied
7. Apostolisches Glaubensbekenntnis (gesprochen oder als Glaubenslied)
8. Entlassung der Kinder zum Kindergottesdienst/Kinderstunde
9. Zweite Lesung (zugleich Predigttext)
10. Predigt, wo üblich Gebet zum Abschluss
11. Abkündigungen und Ansagen zur Kollekte
12. Dankopferlied zum Einsammeln der Kollekte
13. Fürbittgebet mit Vaterunser
14. Sendungswort und Segen
15. Schlusslied
16. Musik zum Ausgang (fakultativ)

Veränderung im Kirchenbezirk Stollberg

Namensfeststellung

Reg.-Nr. 50-Stollberg 17/457

Als amtliche Schreibweise der bisher unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische St.-Jacobi-Kirchgemeinde Stollberg“ geführten, häufig auch anders bezeichneten Kirchgemeinde wird zur Klarstellung festgestellt:

„Evangelisch-Lutherische St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg“.

Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 610 194-3/7

1. Jahresübersicht 2009

12.01.–16.01.2009	Kirchenbezirk Dresden Nord Dimensionen heilenden Handelns in pastoraler Praxis
26.01.–30.01.2009	Kirchenbezirk Aue Von der Notwendigkeit spiritueller Praxis im Pfarrberuf
02.02.–05.02.2009	Primus Inter Pares? Zur Rolle und zum Handwerkszeug der Pfarrkonventsvorsitzenden
09.02.–13.02.2009	Leiten – Führen – Entwickeln Grundkurs zur Wahrnehmung von Leistungsverantwortung in Gemeinde und Kirche
23.02.–27.02.2009	Aufbaukurs III des Institutes für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig
09.03.–13.03.2009	Kirchenbezirk Grimma Glauben neu denken
13.03.–15.03.2009	Das Geheimnis zufriedener Paare ist das Gespräch
20.03.–22.03.2009	Fortbildung für Prädikanten und Prädikantinnen Beten im Gottesdienst – Theologische Überlegungen und praktische Übungen zum gottesdienstlichen Gebet
23.03.–27.03.2009	Zwischen allen Stühlen Zu Struktur und Attraktivität von Leitungsgremien in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
20.04.–24.04.2009	Tagung für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand
04.05.–08.05.2009	Lebendig Predigen Aspekte einer dramaturgischen Homiletik
11.05.–15.05.2009	Kirchenbezirk Plauen Zur Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde
12.06.–14.06.2009	Weiterbildung für Religions-/ Gemeindepädagogen zum Prädikantendienst, Teil II
15.06.–19.06.2009	Kirchenbezirk Annaberg Sinn und Auftrag der Kirche Jesu Christi

21.08.–23.08.2009	Fortbildung für Prädikanten und Prädikantinnen Kirchengeschichte als Heilsgeschichte
24.08.–28.08.2009	Wie Leben wieder hell werden kann Zum Umgang mit Schuld, Buße und Beichte in pastoraler Praxis
11.09.–13.09.2009	Weiterbildung für Religions-/ Gemeindepädagogen zum Prädikantendienst, Teil III
14.09.–18.09.2009	Kirchenbezirk Zwickau
05.10.–09.10.2009	Kirchenbezirk Großenhain

2. Thematische Kollegs 2009

2. bis 5. Februar 2009

Primus Inter Pares?

Eine Tagung zur Rolle und zum Handwerkszeug der Pfarrkonventsvorsitzenden

Bereits zwei Kurse für Pfarrkonventsvorsitzende gab es im Pastoralkolleg in den letzten Jahren. Diesmal soll die handwerkliche Seite des Konventsvorsitzes im Vordergrund stehen. Wie verstehe ich meine Rolle und wie wirkt sich das in meiner Praxis der Konventsleitung aus? Wie kommen wir zu einem Jahresprogramm und welche Themen stehen bei uns gerade an? Welche Erfahrungen möchte ich weitergeben und welche Anregungen für meine Praxis mitnehmen?

Adressatenkreis wurde gesondert eingeladen.

Leitung:

Oberlandeskirchenrat Martin Lerchner, Dresden

Thomas Schönfuß, Pastoralkolleg Meißen

9. bis 13. Februar 2009**Leiten – Führen – Entwickeln****Ein Grundkurs zur Wahrnehmung von Leitungsverantwortung in Gemeinde und Kirche**

Leitung in evangelischen Kirchen ist ein Dienst, damit Gottes Volk in turbulenten Zeiten seinen Weg findet. Das Pastorkolleg gibt eine grundlegende Orientierung und vertieft sie anhand praktischer Übungen. Es will zu größerer Klarheit über das eigene Leitungsverhalten im Gegenüber zu haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verhelfen und Wege für die berufliche Zukunft aufzeigen.

Leitung:

N.N.

Thomas Schönfuß, Pastorkolleg Meißen

13. bis 15. März 2009**Das Geheimnis zufriedener Paare ist das Gespräch****Ein partnerschaftliches Lernprogramm**

Wünsche mitteilen, Meinungsverschiedenheiten klären, den Alltag gemeinsam gestalten – nichts geht, ohne miteinander zu reden. Wie Paare miteinander sprechen, beeinflusst maßgeblich ihre Beziehung. Gut miteinander sprechen ist lernbar!

Nach einem von einem Münchner Institut für Kommunikationstherapie 1988 entwickelten Lernprogramm können Paare unter Anleitung von speziell ausgebildeten Trainern und Trainerinnen ihre Gesprächsfähigkeiten verbessern.

Eingeladen sind Paare, die sich bei allem Engagement im Raum der Kirche ein Wochenende Zeit nehmen wollen für ihre Beziehung. Das Paargespräch bildet den Schwerpunkt. Persönliche Themen besprechen die Paare nur mit dem eigenen Partner/der eigenen Partnerin, räumlich getrennt von den anderen Paaren, unterstützt durch die Kursbegleiterinnen.

Leitung/EPL – Trainerinnen:

Ursula Richter, Dresden

Sabine Schmidt, Pirna

Katharina Schönfuß, Meißen

Achtung abweichende Finanzierung:

Kursgebühr: 160,00 € pro Paar zzgl. 80,00 € pro Paar für Unterkunft und Verpflegung

23. bis 27. März 2009**Zwischen allen Stühlen?****Zu Struktur und Attraktivität von Leitungsgämnern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens****Eine Tagung in Kooperation mit der Kirchlichen Frauenarbeit**

Die Landeskirche verstärkt seit einigen Jahren ihre Bemühungen im Bereich der Personalentwicklung. Trotzdem ist es mitunter schwer, bei geeigneten Personen – vor allem bei Frauen – Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsgämnern zu wecken. Was beeinträchtigt die Attraktivität von Leitungsaufgaben in der Landeskirche? Wie können die vorhandenen Leitungsstrukturen profiliert und weiterentwickelt werden? Teilnehmende aus verschiedenen Berufsgruppen und Leitungsebenen sollen miteinander ins Gespräch kommen und ihre Erfahrungen und Kompetenzen in die thematische Arbeit einbringen.

Mitarbeit/Leitung:

Landesbischof Jochen Bohl, Dresden

Oberlandeskirchenrätin Dr. Jödis Bürger, Dresden

Landespfarrerinnen Antje Hinze, Dresden

Oberlandeskirchenrätin Almut Klabunde, Dresden

Oberlandeskirchenrat Martin Lerchner, Dresden

Kirchenrätin Elfriede Stauß, Förderung Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Bischöfin Bärbel Wartenberg-Potter, Lübeck

Thomas Schönfuß, Pastorkolleg Meißen

4. bis 8. Mai 2009**Lebendig Predigen****Aspekte einer dramaturgischen Homiletik****Ein Kolleg in Kooperation mit dem Atelier Sprache e. V. in Braunschweig**

Das Atelier Sprache e. V. in Braunschweig setzt in Fortbildungskursen u. a. das Konzept der Dramaturgischen Homiletik um, das Predigt als Kunst unter Künsten versteht. Einer der Braunschweiger Dozenten, Schauspieler und Sprechtrainer Gerd Zietlow, wird dazu nach Meißen kommen und gemeinsam mit dem Rektor des Pastorkollegs den Kurs leiten. Die Tagung greift Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Homiletik auf und stellt neben die theologisch-homiletische Arbeit vom Text zur Kanzelrede auch konkrete Übungen zum Predigtvortrag.

Leitung:

Gerd Zietlow, Atelier Sprache e. V., Braunschweig

Thomas Schönfuß, Pastorkolleg Meißen

24. bis 28. August 2009**Wie Leben wieder hell werden kann****Zum Umgang mit Schuld, Buße und Beichte in pastoraler Praxis**

Wenn ein Unglück passiert, wird in der öffentlichen Diskussion schnell nach den Schuldigen gefragt. Sportler „beichten“ in den Medien ihre „Dopingsünden“. Aber wer gesteht öffentlich Schuld ein? Wo hört oder liest man in den Medien ein Bedauern oder gar die Zusage einer Wiedergutmachung? In welchem Kontext stehen unsere sonntäglichen Schuldbekennnisse mit anschließender Lossprechung? Was bedeutet Christen die Beichtpraxis der Kirche in einer Zeit, da die Grenzen von Recht und Unrecht, von Wahrheit und Lüge immer mehr verwischen?

Die Tagung greift aktuelle Fragen auf und bezieht neben praktisch-theologischer Reflexion Erfahrungen aus Therapie und Seelsorge ein.

Leitung:

Prof. Dr. Corinna Dahlgrün, Lehrstuhl für Prakt. Theologie, Jena

Thomas Schönfuß, Pastorkolleg Meißen

Fortbildungen des Pastorkollegs für Prädikanten und Prädikantinnen**20. bis 22. März 2009****Beten im Gottesdienst – Theologische Überlegungen und praktische Übungen zum gottesdienstlichen Gebet**

OLKR Dr. Christoph Münchow, Landeskirchenamt Dresden

Thomas Schönfuß, Pastorkolleg Meißen

21. bis 23. August 2009**Kirchengeschichte als Heilsgeschichte**

Dr. Thilo Daniel, Landeskirchenamt Dresden

Thomas Schönfuß, Pastorkolleg Meißen

Weiterbildungen für Religions-/Gemeindepädagogen zum Prädikantendienst**12. bis 14. Juni 2009****Teil II: Liturgie und liturgisches Verhalten im Gottesdienst**

Angelika Biskupski, Amt für Gemeindedienst Leipzig

Tilo Mahn, Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig

Thomas Schönfuß, Pastorkolleg Meißen

11. bis 13. September 2009**Teil III: Arbeiten mit dem Evangelischen Gottesdienstbuch**

Dr. Irene Mildenerger, Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD Leipzig

Tilo Mahn, Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig

Thomas Schönfuß, Pastorkolleg Meißen

Angebote des Pastoralkollegs für Ruheständler und Ruheständlerinnen

20. bis 24. April 2009

Tagung für Pfarr-Ruheständler und -Ruheständlerinnen, Pfarr-Ruhestandsehepaare und Pfarrwitwen

19. bis 23. Oktober 2009

Tagung für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Ruhestand

3. Hinweise

Liebe Schwestern und Brüder,
sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Informationsblatt richtet sich wie immer an **Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie an kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Haupt-, Neben- und Ehrenamt**. Wir bitten Sie, den entsprechenden Adressatenkreis auf unsere Veranstaltungen hinzuweisen.

Das Jahresprogramm 2009 unterbreitet Ihnen ein vielseitiges Angebot. Auf vier Themenbereiche weisen wir Sie besonders hin: Das Stichwort „Leitungstätigkeit“ bildet einen Schwerpunkt. Seit Jahren gehören die Seminare „Leiten – Führen – Entwickeln“ zum Tagungsprogramm im Pastoralkolleg. Ein neuer Grundkurs zur Wahrnehmung von Leitungsverantwortung in Kirche und Gemeinde findet 2009 statt. Weiterhin stellt sich dem Thema Leitungstätigkeit in Kirche und Gemeinde eine Tagung in Kooperation mit der Kirchlichen Frauenarbeit. Bewusst in der Gemeinschaft von Männern und Frauen greift der Kurs unter anderem Fragen auf nach dem geringen Frauenanteil in Leitungspositionen und nach der Attraktivität von speziellen Leitungssämtern überhaupt.

Erneut laden wir Vorsitzende von Pfarrkonventen ins Pastoralkolleg ein. In diesem Jahr steht der Erfahrungsaustausch zur konkreten Konventsarbeit im Vordergrund.

Ebenfalls fortgesetzt wird die Zusammenarbeit mit dem Atelier Sprache e. V. in Braunschweig. Wie in früheren Jahren auch geht es dabei um homiletische Überlegungen und praktische Übungen zu einer lebendigen Predigtpraxis.

Das Wochenendangebot für Paare im kirchlichen Dienst bietet Gelegenheit, sich einmal mit dem Partner bzw. der Partnerin bewusst Zeit zu nehmen für die eigene Beziehung. Insgesamt sechs Paare können sich zu dem Seminar mit drei ausgebildeten Eheberaterinnen anmelden.

Welche Angebote auch immer Ihr Interesse finden – Sie sind auch im Jahr 2009 herzlich eingeladen ins Pastoralkolleg Meißen.

Die vom Pastoralkolleg Meißen angebotenen Kurse sind anerkannte Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64). Teilnehmende erhalten von uns eine entsprechende Teilnahmebescheinigung.

Die Dienstbefreiung für die Teilnahme an einem Pastoralkolleg erteilen die Superintendenten auf Antrag. Eine Genehmigung des Landeskirchenamtes muss im Falle des Pastoralkollegs Meißen nicht eingeholt werden.

Thomas Schönfuß
Rektor

Christine Hesse
Sekretärin

Anmeldungen

Alle Anmeldungen richten Sie bitte über Brief, Fax oder E-Mail an das Pastoralkolleg der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, St.-Afra-Klosterhof, Freiheit 16, 01662 Meißen, Tel. (0 35 21) 47 06 880, Fax (0 35 21) 47 06 888, mailto: info@pastoralkolleg-meissen.de, Internet: www.pastoralkolleg-meissen.de

Anmeldungen der Pfarrer und Pfarrerrinnen im aktiven Dienst sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im aktiven Dienst erfolgen über die Superintendentur **beim Pastoralkolleg**.

Kosten

Teilnehmende im aktiven Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Pfarrer/Pfarrerrinnen und kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) entrichten pro Tag 20,00 €.

Teilnehmende aus anderen Landeskirchen entrichten eine Teilnahmegebühr von 50,30 € pro Tag.

Zeiten

Die Kurse beginnen in der Regel Montag um 18:00 Uhr und enden am Freitag nach dem Mittagessen gegen 13:00 Uhr.

Kursinformationen

Die angezeigten Kurse kommen zustande, wenn die Mindestteilnehmerzahl von acht Personen erreicht ist. Etwa vier Wochen vor Beginn der Tagung erhalten Sie nähere Informationen. Einzelzimmerwünsche können begrenzt berücksichtigt werden. Bettwäsche und Handtücher werden gestellt.

Anreise

Das Pastoralkolleg ist im St.-Afra-Klosterhof der Evangelischen Akademie Meißen untergebracht.

Die Gebäude befinden sich in der historischen Altstadt neben der St.-Afra-Kirche, kurz vor der Zufahrt zum Meißner Dom.

Die Zufahrt zur Akademie liegt an einer Haarnadelkurve auf der Nossener Straße. Aufgrund der komplizierten Verkehrslage befinden sich im Akademiebereich nur eine begrenzte Anzahl Parkplätze. Bei Anreise mit dem PKW bitten wir Sie deshalb um die Bildung möglicher Fahrgemeinschaften.

Wir möchten Sie zum Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel ermuntern. Zwischen Meißen und Dresden verkehren regelmäßig S-Bahnen. Vom Bahnhof aus erreichen Sie uns am besten zu Fuß in 20 Minuten oder mit dem Taxi.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **2. Januar 2009** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Oberschöna (Kbz. Freiberg)

4 Predigtstätten mit wöchentlich zwei Gottesdiensten. Gleichzeitig mit der Pfarrstelle wird die Kirchenmusikerstelle mit einem Stellenumfang von 35 % vakant. Dienstwohnung (92,3 m²) mit 3 Zimmern (um 1–2 Zimmer erweiterbar) und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung.

die Pfarrstelle Großschirma (Kbz. Freiberg)

Die Pfarrstelle ist für eine 75%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang). 3 Predigtstätten (Es sind wöchentlich zwei Gottesdienste zu halten.) – Dienstwohnung (134,5 m²) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

2. Stelle des 4. Vierteljahres 2008: die Pfarrstelle des Kirchspiels Pegau (Kbz. Borna)

3 Predigtstätten mit wöchentlichen Gottesdiensten, die zum Teil durch ehrenamtliche Mitarbeiter abgedeckt werden. Dienstwohnung (111,32 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung.

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (21.) zur Wahrnehmung der Seelsorge und Verkündigung im Diakonischen Werk Innere Mission Leipzig e. V. und dessen Tochtergesellschaften, insbesondere im Fachbereich Altenhilfe

Diese Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Termin in einem Umfang von 75 % neu zu besetzen.

Erwartet werden die Bereitschaft und die Fähigkeit, unter den gegebenen Besonderheiten die Seelsorge und die Verkündigung unter den 600 Menschen und deren Angehörigen wahrzunehmen und zu gestalten, die zurzeit in acht Pflegeheimen und einem ambulanten Pflegedienst begleitet werden.

Im Hinblick auf die Mitarbeiterschaft des Fachbereichs Altenhilfe sowie weiterer Bereiche des Werkes ist das geistlich-theologische Profil zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Wir erwarten eine teamfähige und belastbare Persönlichkeit, die im Zusammenwirken mit dem Vorstand des Werkes, den Leitern/Leiterinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Einrichtungen sowie den im Werk tätigen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst Verantwortung übernimmt, damit Diakonie als gelebter Glaube in Wort und Tat auch in Zukunft erkennbar bleibt.

Erwartet wird eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung.

Die Übertragung dieser Stelle ist gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 1. Juli 2001 (ABl. 2002 S. A 2) auf die Dauer von sechs Jahren befristet.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung, jedoch ist Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum möglich.

Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e. V. – Tel. (03 41) 56 12-11 01 – Ansprechpartner: Direktor Pfarrer Christian Kreusel.

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Olbersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Olbersdorf 36

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf mit den Schwesterkirchgemeinden Bertsdorf, Jonsdorf und Lückendorf-Oybin ist ab 1. Februar 2009 die Stelle eines C-Kirchenmusikers/einer C-Kirchenmusikerin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten,
- die Ausgestaltung der Kasualien,
- die Leitung von Chor und Kurrende in Olbersdorf sowie
- die Gewinnung und Anleitung von Ehrenamtlichen.

Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs um bis zu 20 % im Laufe des Jahres 2009 ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, insbesondere durch:

- Ausgestaltung der Kasualien in der Bergkirche Oybin (Hochzeiten) und zusätzlichen Beerdigungen;
- Mitwirkung an der Musikreihe „Abendmusik bei Kerzenschein“ in der Bergkirche Oybin;
- Erteilung von Instrumentalunterricht im Nachwuchsbereich (u. a. Klavier, Flöte, Orgel).

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchgemeinde gern behilflich.

Anfragen und Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Olbersdorf, Am Butterhübel 3, 02785 Olbersdorf, Tel. (0 35 83) 69 03 67 zu richten.

6. Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Gleichstellungsbeauftragten/einer Gleichstellungsbeauftragten zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Beschreibung des Aufgabenbereichs:

- ressortübergreifende Tätigkeit zur Förderung der Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche
- Sichtbarmachen von Lebenswirklichkeit, Erfahrungen und Interessen von Frauen in allen Organen und Gremien der Landeskirche
- Erarbeitung von Konzeptionen mit dem Ziel der angemessenen Beteiligung von Frauen in Mitwirkungs-, Entscheidungs- und Verantwortungsgremien der Landeskirche
- Kontaktaufnahme zu und Zusammenarbeit mit Frauenverbänden und -gruppen innerhalb und außerhalb der Landeskirche sowie mit Gleichstellungsbeauftragten bzw. Frauenreferaten in den Gliedkirchen der EKD und der Ökumene
- Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung zu Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu frauenrelevanten Themen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Bereitschaft, sich in rechtliche, theologische, soziologische und pädagogische Arbeitsaufgaben einzuarbeiten bzw. vorhandene Kenntnisse zu erweitern
- Wahrnehmungsfähigkeit für die Situation von Frauen im Gebiet der Landeskirche
- Teamfähigkeit und konzeptionelles Denken
- Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben
- Führerschein.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum **15. Januar 2009** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte

Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche (Kbz. Dresden Nord)

64103 Dresden-Klotzsche 78

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche sucht für ihre neu errichtete integrative Kindertagesstätte zum August 2009 einen Leiter/eine Leiterin mit dem Abschluss als Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin oder vergleichbare Qualifikation mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. In der Einrichtung sollen ab August 2009 75 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut werden.

Geboten werden:

- eine neu erbaute Kindertagesstätte in Passivhausbauweise
- ein aktiver Förderverein, der sich für die Einrichtung engagiert
- die Möglichkeit, beratend die Auswahl des Teams zu begleiten
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung
- Bezahlung nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung
- gute Infrastruktur und kulturelle Umgebung
- Unterstützung durch eine lebendige Kirchgemeinde.

Erwartet werden:

- eine engagierte und erfahrene Leitungskraft
- Interesse an fachlicher Weiterbildung
- Weiterentwicklung und Umsetzung des Gesamtkonzeptes
- Erfahrungen mit der Arbeit in einer Kindertagesstätte
- religionspädagogisches Fachwissen
- enge Kooperation mit der Kirchgemeinde.

Nähere Informationen über das Kindergartenprojekt und die zu besetzende Stelle sind zu finden unter www.kirchgemeinde-klotzsche.de.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2009** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche, z. Hd. Frau Pfarrerin Reime, Gertrud-Caspari-Straße 12, 01109 Dresden, E-Mail: christine.reime@evlks.de zu richten.

8. Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin Kirchgemeinde Roßwein (Kbz. Leisnig-Oschatz)

63104 Roßwein

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein sucht zum 1. März 2009 zunächst befristet bis zum 30. November 2009 einen Friedhofsmitarbeiter/eine Friedhofsmitarbeiterin mit Schwerpunkt Grabpflege sowie saisonaler Endverkauf.

Erwartet werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Gartenbau, bevorzugt Friedhofsgartenbau. Von Vorteil sind floristische Kenntnisse (Gestecke und Kränze für den Ewigkeitssonntag).
- aktive Teilnahme am Gemeindeleben sowie
- selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten, Flexibilität, Bereitschaft zu gelegentlichen Wochenenddiensten, Belastbarkeit und Teamfähigkeit.

Geboten werden:

- ein anspruchsvoller und abwechslungsreicher Arbeitsplatz
- eine Tätigkeit in einem motivierten Team sowie
- Vergütung nach der KDVO.

Aussagekräftige und vollständige Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2008** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein, An der Kirche 9, 04741 Roßwein zu richten.

VI. Hinweise

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009

Reg.-Nr. 611212 (4) 28

Das Kirchenamt der EKD bittet um Unterstützung bei der Seelsorge an deutschsprachigen Urlaubern und Urlauberinnen im Ausland.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrrer und Urlaubspfarrrerinnen Beweglichkeit und Aufgeschlossenheit erforderlich. Es ist nötig, sich einfühlend auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen erfahrungsgemäß positiv in die Heimatgemeinden zurück.

Es werden vor allem auch jüngere Pfarrer und Pfarrerrinnen gesucht. Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind

selbst zu tragen. Als Aufwandsentschädigung wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 €/Tag an allen Einsatzorten gezahlt. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die im aktiven Dienst stehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen zählt der Einsatz in den ausgeschriebenen Urlaubsorten im Ausland zur Hälfte als anrechnungsfreie dienstliche Abwesenheit. Bei einer über vier Wochen hinausgehenden dienstlichen Abwesenheit wird die 14 Kalendertage überschreitende Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet (§ 8 Abs. 3 RVO über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst vom 14. Februar 1992 in der vom 1. Juli 2000 an geltenden Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2000 – ABl. S. A 65). Eine Liste der für 2009 ausgeschriebenen Orte und Zeiten kann im Landeskirchenamt angefordert werden.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.